

## Administrative Weisungen (Dienstliche Anordnungen)

### 1. Zuständigkeit

Ab Erlass des Aufgebots bis zum Einrücken in den Dienstanlass ist die Zivilschutzstelle Brugg Region zuständig. Fragen und Anliegen sind an folgende Adresse zu richten:

Zivilschutzorganisation Brugg Region  
Postfach 5201 Brugg  
Telefon 056 461 76 46  
E-Mail zivilschutz@brugg.ch

### 2. Dienstverschiebung

Es besteht **kein Anspruch** auf eine Dienstverschiebung.

Wer aus zwingenden Gründen einen Dienstanlass verschieben muss, hat rechtzeitig, **spätestens drei Wochen (21 Tage)** vor dem Einrücken, ein Verschiebungsgesuch an die Zivilschutzstelle einzureichen. Dieses ist mit dem dafür vorgesehenen Formular (siehe Website) durch den Schutzdienstpflichtigen persönlich auszufüllen und muss unter Beilage entsprechender Belege / Dokumente begründet werden. Gesuche werden von der Zivilschutzstelle schriftlich beantwortet. Zu spät eingereichte Verschiebungsgesuche werden nicht bearbeitet.

### 3. Einrückungspflicht

Nach dem Einreichen eines Gesuchs um Dienstverschiebung besteht die Einrückungspflicht so lange weiter, bis das Gesuch von der Zivilschutzstelle bewilligt ist. Verschobene Dienste müssen im gleichen Jahr in Form der im Jahresprogramm publizierten Ersatzdienstleistung nachgeholt werden (Bedingung!). Wer glaubt, aus gesundheitlichen Gründen einen Kurs nicht bestehen zu können, hat, sofern er reisefähig ist, einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsbefragung zu melden. Er wird dann dem Kursarzt zugewiesen.

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die Zivilschutzstelle **unverzüglich** telefonisch zu orientieren und stellt dieser anschliessend sein Dienstbüchlein zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis inkl. einer Reiseunfähigkeitsbescheinigung zu.

### 4. Dienstversäumnis

Nicht Einrückende werden gemäss Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) belangt.

### 5. Verspätetes Einrücken

Verspätetes Einrücken hat eine Untersuchung zur Folge.

### 6. Urlaub

Es besteht **kein Anspruch** auf Urlaub.

Wer aus zwingenden Gründen Urlaub beantragen muss, hat rechtzeitig, **spätestens zehn Tage** vor dem Einrücken, ein Urlaubsgesuch an die Zivilschutzstelle einzureichen. Dieses ist mit dem dafür vorgesehenen Formular (siehe Website) durch den Schutzdienstpflichtigen persönlich abzufassen und muss unter Beilage entsprechender Belege / Dokumente begründet werden. Gesuche werden von der Zivilschutzstelle schriftlich beantwortet. Zu spät eingereichte Urlaubsgesuche werden nicht bearbeitet.

### 7. Bekleidung und Ausrüstung

Alle Schutzdienstleistenden haben mit der **kompletten** Zivilschutzbekleidung und Ausrüstung (gemäss Eintrag im Dienstbüchlein) einzurücken. Es muss das im Dienstbüchlein eingetragene Schuhwerk (Kampfstiefel 90) inkl. Beinlastiks getragen werden. Das Tragen von privaten Arbeits-, Wander-, Turn- und Freizeitschuhen ist aus versicherungstechnischen Gründen **nicht gestattet!**

Alle Schutzdienstleistenden sind zum korrekten Tragen der Zivilschutzbekleidung, Auftreten und Verhalten verpflichtet.

### 8. Reise

Für das Einrücken und die Entlassung haben Schutzdienstleistende Anspruch auf unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen dem Wohn- und Dienort. Schutzdienstleistende müssen bis spätestens 10 Tage vor dem Einrücken bei der Zivilschutzstelle schriftlich ein Billet bestellen. Dieses wird Ihnen von der Zivilschutzstelle vor dem Dienstanlass per Post zugestellt. Zu spät eingereichte Billettbestellungen werden nicht bearbeitet. Es werden keine Entschädigungen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ausbezahlt.

### 9. Gebrauch privater Motorfahrzeuge

Für das Einrücken und die Entlassung ist die Benützung privater Motorfahrzeuge auf eigene Verantwortung hin gestattet. Während den Dienstanlässen dürfen aus versicherungstechnischen Gründen keine privaten Motorfahrzeuge benützt werden. Ausnahmen können durch den Kursleiter schriftlich (Fahrbefehl) bewilligt werden.

Private Motorfahrzeuge sind auf den vom Zivilschutzkommando bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Für die Benützung von privaten Motorfahrzeugen werden keine Entschädigungen für Kilometer und Parkgebühren ausbezahlt. Es wird auch keine Haftung übernommen.

### 10. Unterkunft

Die Übernachtungen erfolgen bei Dienstleitungen in der Region grundsätzlich zu Hause. Bei überörtlichen Dienstleitungen können die Übernachtungen am Einsatzstandort erfolgen.

### 11. Versicherung

Schutzdienstleistende sind während den Dienstleistungen über die Militärversicherung gegen Unfall und Krankheit versichert.

### 12. Alkohol und Drogen

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist während der ganzen Dauer der Dienstanlässe (inkl. Pausen und Essen) strikte verboten. Schutzdienstleistende sind verpflichtet, **bei Arbeitsbeginn vollkommen nüchtern (Alkohol und Drogen) zu sein!** Der Besitz, der Konsum sowie der Handel von und mit Drogen sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes verboten.

### 13. Verpflegung

Gemäss Weisungen der Kursleitung zu Lasten desurses (ohne Getränke). Je nach Lage und Auftrag muss unregelmässige Verpflegung in Kauf genommen werden.

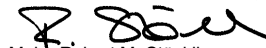
Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist obligatorisch.

### 14. Vergütung / Entschädigung

- Funktionsvergütung (Sold) gemäss Dienstbüchlein
- Erwerbsausfallentschädigung (EO-Karte)
- Reduktion Wehrpflichtersatzabgabe von 4% pro Tag

Brugg, 1. Januar 2021 / RMS

Zivilschutzorganisation Brugg Region



Major Robert M. Stöckli  
Kommandant